

09.10.26

Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Steuerberaterprüfung

A. Problem und Ziel

Angesichts des demographischen Wandels und schwankender Teilnehmerzahlen soll die Steuerberaterprüfung durch verschiedene Maßnahmen für Bewerberinnen und Bewerber attraktiver werden, ohne dass hierdurch das hohe fachliche Niveau der Steuerberaterprüfung verringert wird.

B. Lösung

Die Steuerberaterprüfung soll durch verschiedene Maßnahmen reformiert werden. Zum einen sieht der Entwurf bei den Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung eine Aufhebung des sogenannten Fakultätsvorbehalts vor. Zum anderen soll bei der Steuerberaterprüfung die Beschränkung der Wiederholungsversuche aufgehoben werden. Weitergehende Maßnahmen, insbesondere die Gliederung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, sollen dem Bundesministerium der Finanzen durch eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung ermöglicht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen weder für den Bund noch für die Länder Mehrausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der laufende Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich um jährlich 2 000 Stunden.

Fristablauf: 20.11.26

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand um etwa 168 000 Euro. Die Reduzierung des laufenden Erfüllungsaufwands stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

F. Weitere Kosten

Keine.

09.10.26

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Steuerberaterprüfung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 9. Oktober 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Steuerberaterprüfung

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Steuerberaterprüfung

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... [Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, Bundestagsdrucksache 21/4298] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Erster Unterabschnitt

Steuerberaterprüfung“.

b) Die Angabe zu den §§ 35 und 36 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 35 Zugang zum Beruf des Steuerberaters

§ 36 Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung“.

c) Die Angabe zu § 37b wird gestrichen.

d) Die Angabe zu den §§ 38a bis 39a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 39 Zuständigkeiten bei der Steuerberaterprüfung

§ 39a Prüfungsausschüsse

§ 39b Rücknahme von Entscheidungen“.

e) Nach der Angabe zu § 157e¹ wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 157f Übergangsvorschrift zur Reform der Steuerberaterprüfung“.

2. § 10 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

¹

In der Fassung, die das Steuerberatungsgesetz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (Bundestagsdrucksache 21/4298) haben wird.

- „1. die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, die Befreiung von der Steuerberaterprüfung, die Entscheidung über die Steuerberaterprüfung oder die Rücknahme einer dieser Entscheidungen,“.
3. In § 29 Absatz 1 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
4. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Erster Unterabschnitt
Steuerberaterprüfung“.

5. Die §§ 35 bis 37 werden durch die folgenden §§ 35 bis 37 ersetzt:

„§ 35

Zugang zum Beruf des Steuerberaters

- (1) Als Steuerberater darf nur bestellt werden, wer
 1. die Steuerberaterprüfung nach § 37 bestanden hat,
 2. die Prüfung in Sonderfällen nach § 37a bestanden hat oder
 3. nach § 37a Absatz 4 Satz 4 oder nach § 38 von der Prüfung nach Nummer 1 oder nach Nummer 2 befreit worden ist.
- (2) Für die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung nach § 37 oder an der Prüfung nach § 37a ist die Zulassung durch die zuständige Steuerberaterkammer erforderlich.

§ 36

Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung

- (1) Ein Bewerber ist zur Steuerberaterprüfung zuzulassen, wenn er
 1. ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und
 2. nach Abschluss des Hochschulstudiums praktisch tätig gewesen ist.

Beträgt die Regelstudienzeit des Hochschulstudiums weniger als vier Jahre, so muss die praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgeübt worden sein. Beträgt die Regelstudienzeit des Hochschulstudiums vier Jahre oder mehr, so muss die praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nur über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ausgeübt worden sein. Wurde in einem Hochschulstudium ein erster berufsqualifizierender Abschluss und in einem weiteren Hochschulstudium, das einen solchen ersten Abschluss voraussetzt, ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben, so sind die Regelstudienzeiten beider Studiengänge für die Berechnung der Dauer der erforderlichen praktischen Tätigkeit zusammenzurechnen. Als Zeiten der praktischen Tätigkeit sind nur die Zeiten solcher Tätigkeiten zu berücksichtigen, die nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden

Abschlusses ausgeübt wurden. Ein Fachhochschulstudium gilt als Hochschulstudium im Sinne dieses Absatzes.

(2) Ein Bewerber ist auch dann zur Steuerberaterprüfung zuzulassen, wenn er

1. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung acht Jahre praktisch tätig gewesen ist,
2. die Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter, auch in Form des Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung, oder die Prüfung zum Steuerfachwirt bestanden hat und nach Abschluss der Prüfung sechs Jahre praktisch tätig gewesen ist oder
3. der Finanzverwaltung als Beamter des gehobenen Dienstes oder als vergleichbarer Angestellter angehört oder angehört hat und mindestens sechs Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig gewesen ist.

Ist einer Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 eine Ausbildung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 vorausgegangen, so werden Zeiten der praktischen Tätigkeit angerechnet, soweit sie nach Abschluss der Ausbildung gelegen haben.

(3) Die praktische Tätigkeit nach den Absätzen 1 und 2 muss sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstreckt haben.

§ 37

Steuerberaterprüfung

(1) Die Steuerberaterprüfung ist ein staatliches Prüfungsverfahren und dient der Feststellung, ob der Bewerber

1. die erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsgebieten nach Absatz 3 besitzt und
2. über die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der Kenntnisse nach Nummer 1 verfügt.

(2) Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind vor einem Prüfungsausschuss (§ 39a) nachzuweisen durch

1. eine schriftliche Prüfung und
2. eine mündliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten und kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(3) Prüfungsgebiete der Steuerberaterprüfung sind:

1. steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraft- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht,
2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag einschließlich des entsprechenden internationalen Steuerrechts,
3. Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,

4. Verbrauch- und Verkehrsteuern sowie Grundzüge des Zollrechts,
5. Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts, des Rechts der Europäischen Union und des sonstigen Europarechts,
6. Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen,
7. Volkswirtschaftslehre,
8. Berufsrecht.

Es müssen nicht sämtliche Gebiete Gegenstand der Steuerberaterprüfung sein.

(4) Die Steuerberaterprüfung kann unbeschränkt wiederholt werden.“

6. § 37b wird gestrichen.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Professoren, die an einer deutschen Hochschule mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Professor tätig gewesen sind;“

bb) In Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b wird jeweils das Wort „überwiegend“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 müssen sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken haben.“

8. Die §§ 38a bis 39a werden durch die folgenden §§ 39 bis 39b ersetzt:

„§ 39

Zuständigkeiten bei der Steuerberaterprüfung

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der zuständigen Steuerberaterkammer

1. die Zulassung zur Steuerberaterprüfung,
2. die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung sowie
3. die Befreiung von der Steuerberaterprüfung.

Auf Antrag erteilt die zuständige Steuerberaterkammer eine verbindliche Auskunft darüber, ob einzelne Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind oder ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung vorliegen. Die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung nach Satz 1 Nummer 2 umfasst auch die Bearbeitung sonstiger Anträge im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung.

(2) Für die Aufgaben nach Absatz 1 ist diejenige Steuerberaterkammer örtlich zuständig, in deren Bezirk der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder, sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt, seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz maßgeblich, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält. Befindet sich der nach den Sätzen 1 und 2 maßgebliche Ort im Ausland, so ist diejenige Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Inland befindet. Befindet sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Ausland, so ist diejenige Steuerberaterkammer zuständig, bei der die Zulassung zur oder die Befreiung von der Steuerberaterprüfung beantragt wurde.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann eine Steuerberaterkammer durch eine Vereinbarung, die der Genehmigung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, mit einer oder mehreren anderen Steuerberaterkammern eine gemeinsame Stelle bilden. Dies gilt auch über Landesgrenzen hinweg, wenn die jeweiligen für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden dies genehmigen. Die gemeinsame Stelle handelt für diejenige Steuerberaterkammer, die für den Bewerber örtlich zuständig ist.

(4) Für die Abnahme der Steuerberaterprüfung einschließlich der Bekanntgabe ihres Ergebnisses ist unabhängig von Absatz 3 der Prüfungsausschuss zuständig, der bei derjenigen für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde angesiedelt ist, in deren Bereich die für den Bewerber örtlich zuständige Steuerberaterkammer liegt.

§ 39a

Prüfungsausschüsse

(1) Bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde werden zur Abnahme der Steuerberaterprüfung ein oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet. Abweichend von Satz 1 kann die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde die Zuständigkeit für die Abnahme von Steuerberaterprüfungen übertragen auf

1. eine andere für die Finanzverwaltung zuständige und zur Abnahme von Steuerberaterprüfungen bereite oberste Landesbehörde oder
2. einen Prüfverbund, der einvernehmlich von mehreren für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden gebildet worden ist.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung, davon einer als Vorsitzender, sowie
2. drei Steuerberater oder zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft.

Aus den in Satz 1 bezeichneten Personenkreisen werden stellvertretende Prüfungsausschussmitglieder bestimmt. Die Berufung und die Abberufung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihrer Stellvertreter erfolgt durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 können für die Finanzverwaltung neben dem Vorsitzenden auch Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare An-

gestellte der Finanzverwaltung als Mitglieder in einen Prüfungsausschuss berufen werden, wenn sie

1. die Steuerberaterprüfung bestanden haben oder
2. die Voraussetzungen nach § 38 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 2 Satz 1 erfüllen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für einen Prüfverbund nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entsprechend.

§ 39b

Rücknahme von Entscheidungen

(1) Die Zulassung zur und die Befreiung von der Steuerberaterprüfung sowie die Entscheidung, mit der die Steuerberaterprüfung für bestanden erklärt wurde, sind in der Regel zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der jeweiligen Entscheidung entgegengestanden hätten. Nach einer Rücknahme nach Satz 1 gilt die Steuerberaterprüfung als nicht bestanden. Werden Tatsachen nach Satz 1 während eines Bestellungsverfahrens zum Steuerberater bekannt, so ruht das Bestellungsverfahren bis zur Entscheidung über eine Rücknahme nach Satz 1.

(2) Die Rücknahme einer Zulassung zur oder einer Befreiung von der Steuerberaterprüfung obliegt derjenigen Stelle, die die Entscheidung getroffen hat. Im Fall der Rücknahme einer Entscheidung, mit der die Steuerberaterprüfung für bestanden erklärt wurde, wird die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde durch die zuständige Steuerberaterkammer oder die gemeinsame Stelle im Sinne des § 39 Absatz 3 vertreten.

(3) Vor der Rücknahme einer Entscheidung nach Absatz 1 ist der Betroffene zu hören.“

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bestellung als Steuerberater erfolgt auf Antrag durch die zuständige Steuerberaterkammer.“

b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten eines Steuerberaters nicht genügen.“

c) Absatz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. wenn eine bestandskräftige Rücknahme einer Entscheidung nach § 39b Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist;“.

10. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. bestandskräftige Rücknahme einer Entscheidung nach § 39b Absatz 1 Satz 1.“

b) In Satz 2 wird nach der Angabe „nach“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

11. § 86b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

„d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung und die Anschriften weiterer Beratungsstellen,“.

12. In § 155 Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

13. Nach § 157e² wird der folgende § 157f eingefügt:

„§ 157f

Übergangsvorschrift zur Reform der Steuerberaterprüfung

Auf Steuerberaterprüfungen und Prüfungen in Sonderfällen, die vor dem 1. Januar 2028 beginnen oder begonnen haben, sind die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils sowie die §§ 40, 45 und 164a in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass an die Stelle des § 35 Absatz 4 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung § 37 Absatz 4 tritt.“

14. § 158 wird durch den folgenden § 158 ersetzt:

„§ 158

Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer und mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu regeln zu

1. der Steuerberaterprüfung in Bezug auf

a) das Antragsverfahren einschließlich der Verwendung amtlich vorgeschriebener Datensätze für bestimmte Vorgänge, insbesondere

aa) die Zulassung zur Prüfung,

bb) die Befreiung von der Prüfung,

cc) die Erteilung verbindlicher Auskünfte und

dd) die Bearbeitung sonstiger Anträge im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung;

²

In der Fassung, die das Steuerberatungsgesetz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (Bundestagsdrucksache 21/4298) haben wird.

- b) das Prüfungsverfahren, insbesondere
 - aa) die Gliederung der Prüfung,
 - bb) den Prüfungszeitraum,
 - cc) die Prüfungsinhalte,
 - dd) die Prüfungsdauer,
 - ee) die Prüfungsgebühren und die Gebühren für Anträge im Zusammenhang mit der Prüfung,
 - ff) die Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten,
 - gg) die Prüfungstermine,
 - hh) die zugelassenen Hilfsmittel,
 - ii) die Prüfungsnoten,
 - jj) die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung,
 - kk) den Ausschluss von der Prüfung,
 - ll) die Gültigkeitsdauer der Ergebnisse von Aufsichtsarbeiten,
 - mm) die Wiederholung der mündlichen Prüfung,
 - nn) die Mitteilung der Prüfungsergebnisse und
 - oo) das Überdenken der Prüfungsbewertung;
 - c) die Vergütung und die Kostentragung für die Erstellung der Aufsichtsarbeiten;
 - d) die Prüfungsausschüsse, insbesondere
 - aa) das Verfahren bei der Berufung und der Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter,
 - bb) die Vergütung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter,
 - cc) die Rechtsstellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter und
 - dd) die Entscheidungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter;
 - e) die Bildung von Prüfverbünden;
 - f) die Aufbewahrungspflichten der Steuerberaterkammern;
2. der Bestellung als Steuerberater;
 3. dem Verfahren bei der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft;

4. der mündlichen Prüfung nach § 44 Absatz 2, insbesondere zu den Prüfungsgebieten, zu der Befreiung von der Prüfung und zu dem Verfahren bei der Erteilung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“;
 5. der Einrichtung und Führung des Berufsregisters sowie der Meldepflichten;
 6. dem Abschluss und der Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, dem Inhalt, dem Umfang und den Ausschlüssen des Versicherungsvertrages sowie der Mindesthöhe der Deckungssummen.“
15. In § 164a Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „39a“ durch die Angabe „39b“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Steuerberaterinnen und Steuerberater sind Organe der Steuerrechtsrechtspflege und üben einen freien Beruf aus. Der Zugang zum Beruf der Steuerberaterin oder des Steuerberaters führt über die staatliche Steuerberaterprüfung. Mit der Steuerberaterprüfung wird nachgewiesen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Ausübung des Berufs als Steuerberaterin oder Steuerberater erforderlichen Kenntnisse besitzt. Nur wer die Steuerberaterprüfung bestanden hat oder von ihr befreit wurde, darf als Steuerberaterin oder Steuerberater bestellt werden.

Angesichts des demographischen Wandels und schwankender Teilnehmerzahlen soll die Steuerberaterprüfung durch verschiedene Maßnahmen für mehr Bewerberinnen und Bewerber zugänglich und attraktiver werden, ohne dass hierdurch das hohe fachliche Niveau der Steuerberaterprüfung verringert wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht bei den Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung eine Abschaffung des sogenannten Fakultätsvorbehalts vor. Bei der Steuerberaterprüfung soll die Beschränkung der Wiederholungsversuche aufgehoben werden. Weitergehende Maßnahmen, insbesondere die Gliederung der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, sollen dem Bundesministerium der Finanzen im Wege des Ordnungsrechts vorbehalten bleiben.

1. Abschaffung des Fakultätsvorbehalts

In § 36 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) werden die Vorbildungsvoraussetzungen bestimmt, die für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung vorliegen müssen. Der Zugang zur Steuerberaterprüfung ist auf verschiedenen Wegen möglich, unter anderem über ein abgeschlossenes Studium mit anschließender praktischer Tätigkeit. Bislang ist es erforderlich, dass ein Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudium oder in einem Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung erworben wurde. Zukünftig soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium ohne Vorgabe der Fachrichtung ausreichend sein. Damit wird einem erweiterten Personenkreis die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung ermöglicht.

Die Abschaffung des Fakultätsvorbehalts trägt zudem dem verfassungsrechtlichen Gebot der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) Rechnung. Eingriffe in den Zugang zu einem freien Beruf bedürfen einer besonderen Rechtfertigung und müssen verhältnismäßig sein.

Zugleich trägt die Neuregelung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei berufsregelnden Eingriffen Rechnung. Der Zugang zum Beruf der Steuerberaterin oder des Steuerberaters unterliegt als Ausprägung der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG strengen Rechtfertigungsanforderungen.

2. Aufhebung der Beschränkung der Wiederholungsversuche

Bislang kann die Steuerberaterprüfung nach § 35 Absatz 4 StBerG nur zweimal wiederholt werden. Diese Beschränkung soll aufgehoben werden. Bewerberinnen und Bewerber sind damit frei in ihrer Entscheidung, wie oft sie an der Steuerberaterprüfung teilnehmen. Die Aufhebung der Beschränkung der Wiederholungsversuche soll auch für Bewerberinnen und Bewerber gelten, die bereits in der Vergangenheit dreimal erfolglos an der Steuerberaterprüfung teilgenommen haben. Der Berufszugang soll dadurch erleichtert werden.

Die Steuerberaterprüfung ist eine der anspruchsvollsten und bedeutendsten Prüfungen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und des Steuerrechts. Sie stellt sicher, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater über das notwendige Fachwissen und die praktischen Fähigkeiten verfügen, um ihre Mandantinnen und Mandanten kompetent und verantwortungsvoll zu beraten.

Die Aufhebung der Beschränkung der Wiederholungsversuche soll den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mehr Flexibilität und Zeit geben, sich auf die Prüfung vorzubereiten. Dies ist besonders wichtig, da die Steuerberaterprüfung ein umfangreiches und komplexes Wissen erfordert, das nicht immer innerhalb eines kurzen Zeitraums erlernt werden kann. Eine längere Vorbereitungszeit durch eine unbeschränkte Zahl an Wiederholungsversuchen kann dazu beitragen, die Prüfungsangst zu reduzieren und die Erfolgsquote zu erhöhen.

3. Staatsprüfung

Die Steuerberaterprüfung ist eine Staatsprüfung. Dies soll nun auch ausdrücklich gesetzlich geregelt und in § 37 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Entwurfsfassung (StBerG-E) aufgenommen werden.

Die Steuerberaterprüfung ist nach ihrer Funktion und Ausgestaltung dem staatlichen Prüfungswesen zuzuordnen. Sie ist die zentrale Zugangsvoraussetzung zu einem reglementierten freien Beruf und entscheidet verbindlich über die berufliche Zulassung. Die Prüfung wird unter staatlicher Verantwortung organisiert und durch staatliche Prüfungsorgane abgenommen. Diese Merkmale entsprechen den klassischen Strukturprinzipien einer Staatsprüfung.

Die ausdrückliche gesetzliche Qualifikation als Staatsprüfung trägt dem Grundsatz der Normenklarheit und Normbestimmtheit Rechnung. Sie schafft Rechtsklarheit hinsichtlich der Anwendbarkeit des allgemeinen Prüfungs- und Verwaltungsrechts, insbesondere in Bezug auf Verfahrensgrundsätze, Rechtsschutz, Befangenheit, Bewertungsspielräume sowie die gerichtliche Überprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen.

Die Neuregelung hat keinen Einfluss auf Inhalt, Umfang oder Anforderungen der Steuerberaterprüfung.

4. Gesetzliche Regelung der Prüfungsausschüsse

Zum Charakter der Steuerberaterprüfung als Staatsprüfung gehört, dass die Prüfung von einem Prüfungsausschuss abgenommen wird, der im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltung liegt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass auch Personen des gehobenen Dienstes Mitglieder des Prüfungsausschusses sein dürfen, wenn sie die Steuerberaterprüfung bestanden haben oder die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung erfüllen.

5. Modernisierung der Regelungen zu Prüfverbünden

Die Organisation und Abnahme der Steuerberaterprüfung ist heute in den Ländern von erheblich unterschiedlichen Verhältnissen geprägt. Insbesondere mit Blick auf die Zulassungsanträge zur Prüfung stehen Ländern mit sehr niedrigen Antragszahlen andere Länder mit hohen Antragszahlen gegenüber, aus denen sich unterschiedliche Anforderungen er-

geben. Länder mit geringeren Antragszahlen stehen insofern vor größeren strukturellen Herausforderungen als andere. Aus diesem Umstand ergeben sich unterschiedliche Bedarfe für eine Flexibilisierung der Strukturen und die Möglichkeit engerer Zusammenarbeit auf Ebene der Steuerberaterkammern und der Landesfinanzbehörden. Darüber hinaus ist die Entwicklung hin zu einer digitalen Durchführung der schriftlichen Prüfung in die Betrachtung einzubeziehen.

Zur Erfüllung der organisatorischen Durchführung der Steuerberaterprüfung kann eine Steuerberaterkammer bereits nach geltender Rechtslage mit einer anderen Steuerberaterkammer eine gemeinsame Stelle bilden. Die Möglichkeit der gemeinsamen Stelle ist jedoch über Landesgrenzen hinweg auf zwei Steuerberaterkammern beschränkt. Diese Beschränkung soll aufgehoben werden. Zukünftig soll der Zusammenschluss auch länderübergreifend auf mehrere Steuerberaterkammern erweitert werden können. Es handelt sich weiterhin um einen freiwilligen Zusammenschluss von Steuerberaterkammern, der auch über Landesgrenzen hinweg möglich ist und der Genehmigung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden bedarf.

Im Bereich der Abnahme der Prüfung besteht ebenfalls Bedarf zur Flexibilisierung. Nach geltender Rechtslage kann die Zuständigkeit auf einen anderen Prüfungsausschuss bei einer anderen für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde einvernehmlich übertragen werden. Die Regelung erfasst allerdings nur die Gesamtabgabe der Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfung. Zukünftig soll auch die Bildung eines gemeinsamen Prüfverbundes möglich sein.

6. Erweiterung der Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung nach § 158 StBerG soll für die in der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB) enthaltene Prüfungsordnung der Steuerberater neugefasst und erweitert werden. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen der Prüfungsordnung weitere Schritte der Reformierung der Steuerberaterprüfung zu gehen, wie zum Beispiel die Möglichkeit, einzelne Aufsichtsarbeiten in verschiedenen Prüfungsterminen abzulegen. Denn Berufstätige, die neben ihrer Arbeit lernen, haben oft weniger Zeit für die Vorbereitung. Eine Verlängerung des Prüfungszeitraums ermöglicht es ihnen, die Prüfung besser zu bestehen. Außerdem kann ein längerer Zeitraum die psychische Belastung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer verringern, was zu einer gesünderen und produktiveren Vorbereitung beiträgt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Zur vorgesehenen Reformierung der Steuerberaterprüfung fanden im Vorfeld Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbands statt. Die Anregungen zur Aufhebung der Wiederholungsbeschränkung und zum Wegfall des Fakultätsvorbehalts wurden hierbei aufgegriffen.

Im Übrigen hat es keine wesentlichen Einflussnahmen von Verbänden oder Kammern auf den Inhalt des Gesetzentwurfs gegeben.

IV. Alternativen

Das StBerG regelt die Grundlagen der Steuerberaterprüfung. Die Ausgestaltung der Prüfung und das Prüfungsverfahren werden durch den Ersten Teil der DVStB festgelegt.

Steuerberaterinnen und Steuerberater sind unabhängige Organe der Steuerrechtspflege. Die Steuerberaterprüfung dient dem Nachweis der für den Beruf der Steuerberaterin oder des Steuerberaters erforderlichen Kenntnisse und ist Voraussetzung für die Berufszulas-

sung. Sie verlangt daher eine unmittelbar staatliche Einflussnahme. Vor diesem Hintergrund ist es keine Alternative auf die Steuerberaterprüfung als Berufszugang zu verzichten oder die Steuerberaterprüfung vollständig auf Externe ohne staatliche Einflussnahme zu übertragen.

Als Nulloption bliebe eine Beibehaltung der bestehenden Regelungen zur Steuerberaterprüfung. Diese werden jedoch als nicht mehr zeitgemäß und attraktiv genug angesehen.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des StBerG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Rechtsberatung).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

1. Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie)

Die von dem Entwurf erfassten Dienstleistungen fallen in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, Seite 36). Der Entwurf steht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang und entspricht insbesondere den Vorgaben der Artikel 9 und 15 der Dienstleistungsrichtlinie.

Artikel 9 der Dienstleistungsrichtlinie verlangt, dass Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit nicht willkürlich sein dürfen und durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein müssen. Die Maßnahmen des Entwurfs sind gerechtfertigt durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses. Der Entwurf enthält Anforderungen an die Qualifikation und Prüfung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern, die darauf abzielen, die Qualität und Zuverlässigkeit der Steuerberatung zu gewährleisten. Diese Anforderungen sind notwendig, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Steuerberatung zu sichern und die ordnungsgemäße Verwaltung der Steuern zu gewährleisten.

Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie betrifft die zu prüfenden Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit. Der Entwurf steht im Einklang mit dem Katalog des Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie. Der Entwurf sieht vor, dass bestimmte Qualifikationen und praktische Erfahrungen erforderlich sind, um als Steuerberaterin oder Steuerberater zugelassen zu werden. Diese Regelungen entsprechen den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie, da sie sicherstellen, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um ihre Dienstleistungen in hohem Maße zuverlässig und qualitativ hochwertig erbringen zu können. Die Regelungen ermöglichen es auch, dass ausländische Qualifikationen anerkannt werden können, wenn sie als gleichwertig anerkannt werden.

2. Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie), insbesondere auch in Verbindung mit Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)

Der Entwurf fällt zudem in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09. Juli 2018, Seite 25 bis 34). Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde gemäß § 42a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 28. Juli 2000 (GMBI 2000, Seite 526), zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. Juli 2024 (GMBI 2024, Seite 534), durchgeführt. Die Regelungen genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie enthalten keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

Gesetzgeberisches Ziel dieses Vorhabens ist es, die Steuerberaterprüfung durch verschiedene Maßnahmen für Bewerberinnen und Bewerber attraktiver zu machen, ohne dass hierdurch das hohe fachliche Niveau der Steuerberaterprüfung verringert wird. Dadurch soll die geordnete (Steuer-)Rechtspflege gewahrt und der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen sichergestellt werden.

Die Änderungen des StBerG sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Qualität und Zuverlässigkeit der Steuerberatung in Deutschland sicherzustellen. Sie stellen ein kohärentes und systematisches Regelwerk dar, das die notwendigen Qualifikationen und Prüfungen festlegt, um die Integrität des Steuerrechtssystems zu gewährleisten. Die Maßnahmen tragen dazu bei, das Vertrauen der Steuerpflichtigen in die Steuerberatung und damit verbunden in eine korrekte Anwendung des Steuerrechts auf den jeweiligen Einzelfall zu stärken und Fehler oder Missbrauch zu vermeiden.

a) Wen soll die Maßnahme schützen?

Die Änderungen des StBerG sollen primär die in ihren Steuerangelegenheiten Rat suchenden Steuerpflichtigen schützen, indem sie sicherstellen, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um Steuerangelegenheiten korrekt und zuverlässig zu bearbeiten. Dies schützt sowohl die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler als auch die Integrität des Steuerrechtssystems.

b) Welche Risiken sollen durch die Maßnahme minimiert oder welche Vorteile sollen durch die Maßnahme maximiert werden, um die Ziele des öffentlichen Interesses zu verfolgen? Wie wird die Maßnahme eingesetzt, um diese Ziele zu erreichen (Angemessenheit der Maßnahme zur Erreichung der Ziele)?

Die Maßnahmen sollen Risiken minimieren, indem Steuerberaterinnen und Steuerberater über ausreichende Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen, um Fehler und Missbrauch zu vermeiden. Dies reduziert das Risiko von Fehlberatungen, die zu finanziellen Verlusten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler oder zu Unregelmäßigkeiten im Steuerrechtssystem führen könnten.

Durch die Sicherstellung einer hohen Qualität der Steuerberatung wird das Vertrauen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in das Steuerrechtssystem gestärkt. Dies fördert die Einhaltung der Steuergesetze und die korrekte Abführung von Steuern.

Die Maßnahmen sind angemessen, da sie sowohl theoretische Kenntnisse als auch praktische Erfahrungen erfordern. Die Prüfung und die Zulassungsvoraussetzungen stellen sicher, dass nur qualifizierte Personen als Steuerberaterinnen und Steuerberater tätig werden.

c) Wird das Ziel auf kohärente und systematische Weise verfolgt?

Die Ziele werden kohärent und systematisch verfolgt. Die §§ 35, 36, 37, 39 und 39a StBerG-E sind aufeinander abgestimmt und bilden ein umfassendes Regelwerk, das von der Zulassung zur Prüfung (§§ 35, 36 StBerG-E) über die Prüfungsinhalte (§ 37 StBerG-E) bis hin zur organisatorischen Durchführung der Prüfung (§§ 39, 39a StBerG-E) reicht. Dies stellt sicher, dass alle relevanten Aspekte der Qualifikation und Prüfung abgedeckt sind.

d) Gibt es wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen dem Erbringer einer Dienstleistung und Verbraucherinnen und Verbrauchern wirksam verringern könnten?

Es gibt technologische Entwicklungen wie Künstliche Intelligenz (KI) und maschinelles Lernen, die die Informationsasymmetrie verringern könnten. Diese Technologien könnten dazu beitragen, Steuerberatungsdienste effizienter und transparenter zu gestalten. Allerdings erfordert die Nutzung solcher Technologien auch eine entsprechende Qualifikation der Steu-

erberaterinnen und Steuerberater, um sicherzustellen, dass sie diese Technologien korrekt einsetzen können.

e) Für Anforderungen in Bezug auf Qualifikationen und vorbehaltene Tätigkeiten: Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Umfang der dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen beruflichen Qualifikation? Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Komplexität der Aufgaben und der erforderlichen beruflichen Qualifikation (in Bezug auf Niveau, Art und Dauer der erforderlichen Ausbildung)? Welchen Grad an Autonomie wird den Berufsangehörigen bei der Ausübung ihres Berufs eingeräumt? Tragen die organisatorischen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, die für die/den Berufsangehörigen gelten sollen, zum Erreichen des angestrebten Ziels bei (insbesondere, wenn die Tätigkeiten unter Aufsicht oder Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft ausgeübt werden)?

Die Tätigkeiten einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters sind komplex und erfordern ein tiefes Verständnis des Steuerrechts sowie praktische Erfahrungen. Die erforderlichen Qualifikationen, die eine schriftliche und mündliche Prüfung der diversen Gebiete des Steuer- und Handelsrechts sowie der Wirtschaftswissenschaften (Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraft- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht, Steuern vom Einkommen und Ertrag einschließlich des internationalen Steuerrechts, Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer, Verbrauch- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechts, Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts, des Europarechts und des Rechts der Europäischen Union, Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Berufsrecht) umfasst, sind daher angemessen und notwendig.

Die hochkomplexen Aufgaben einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters erfordern sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Erfahrung. Die vorgeschriebenen Qualifikationen und die Prüfung stellen sicher, dass die Steuerberaterin oder der Steuerberater über die notwendigen Fähigkeiten verfügen.

Steuerberaterinnen und Steuerberater genießen bei der Ausübung ihres Berufs einen hohen Grad an Autonomie, da sie in der Regel selbstständig arbeiten. Dies erfordert eine hohe Verantwortung und Integrität, die durch die vorgeschriebenen Qualifikationen und die Prüfung sichergestellt werden.

Die Maßnahmen, wie die Prüfung und die Zulassung durch die Steuerberaterkammern, tragen dazu bei, die Qualität der Steuerberatung zu gewährleisten. Die Aufsicht durch die Steuerberaterkammern stellt sicher, dass die Steuerberaterinnen und die Steuerberater die erforderlichen Standards einhalten.

f) Für Anforderungen in Bezug auf Qualifikationen und vorbehaltene Tätigkeiten: Können die vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt werden, und wenn nicht, warum nicht?

Die Tätigkeiten einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters sind stark spezialisiert und erfordern ein tiefes Fachwissen im Steuerrecht. Diese Tätigkeiten können nicht ohne Weiteres mit anderen Berufen – außerhalb der steuerberatenden Berufe - geteilt werden, da sie spezifische Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, die durch die vorgeschriebenen Qualifikationen und die Prüfung sichergestellt werden. Eine Teilung der Tätigkeiten könnte das Risiko von Fehlberatungen und Unregelmäßigkeiten erhöhen, was dem öffentlichen Interesse widersprechen würde.

g) Warum sind die bestehenden Vorschriften spezifischer oder allgemeiner Art (zum Beispiel Produktsicherheitsvorschriften, Verbraucherschutzgesetze, Strafen oder strafrechtliche Sanktionen bei illegaler Berufsausübung) unzureichend, um das angestrebte Ziel zu erreichen und das öffentliche Interesse zu schützen?

Produktsicherheitsvorschriften und Verbraucherschutzgesetze sind in der Regel darauf ausgerichtet, die Sicherheit von Produkten und den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten. Sie sind nicht spezifisch auf die Qualifikation und Zuverlässigkeit von Steuerberaterinnen und Steuerberatern zugeschnitten. Diese Gesetze reichen daher nicht aus, um sicherzustellen, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um Steuerangelegenheiten korrekt und zuverlässig zu bearbeiten.

Strafrechtliche Sanktionen sind ein wichtiges Mittel, um illegale Berufsausübung zu verhindern. Sie sind jedoch ex-post-Maßnahmen, die erst nach einem Verstoß greifen. Um das öffentliche Interesse zu schützen, ist es notwendig, präventive Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass nur qualifizierte Personen als Steuerberaterinnen und Steuerberater tätig werden. Die Änderungen des StBerG dienen diesem präventiven Zweck.

h) Gibt es eine Möglichkeit, weniger restriktive Mittel zur Erreichung dieser Ziele einzusetzen (zum Beispiel: freiwillige Verhaltenskodizes oder Zertifizierungssysteme, Regulierung der allgemeinen und beruflichen Bildung, Schutz der Berufsbezeichnung, Regulierung nur für besondere Formen der Berufsausübung, System von Ex-post-Kontrollen, Haftungsregeln, Öffnung der vorbehaltenen Tätigkeiten für benachbarte Berufe)?

Freiwillige Verhaltenskodizes oder Zertifizierungssysteme könnten eine Möglichkeit sein, die Qualität der Steuerberatung zu verbessern. Allerdings sind diese Maßnahmen nicht verbindlich und bieten keine ausreichende Gewissheit, dass alle Steuerberaterinnen und Steuerberater die notwendigen Qualifikationen und Standards einhalten.

Eine Regulierung der allgemeinen und beruflichen Bildung könnte dazu beitragen, die Qualität der Steuerberatung zu verbessern. Allerdings wäre dies ein langfristiger Prozess, der nicht sofortige Wirkung zeigt. Die §§ 35, 36, 37, 39 und 39a StBerG-E stellen sicher, dass nur qualifizierte Personen sofort als Steuerberaterin oder Steuerberater tätig werden können.

Der Schutz der Berufsbezeichnung „Steuerberaterin“ beziehungsweise „Steuerberater“ ist ein wichtiger Aspekt, der bereits durch die bestehenden Vorschriften gewährleistet wird. Dies allein reicht jedoch nicht aus, um die Qualität und Zuverlässigkeit der Steuerberatung sicherzustellen.

Eine Regulierung nur für besondere Formen der Berufsausübung könnte weniger restriktiv sein, würde jedoch nicht sicherstellen, dass alle Steuerberaterinnen und Steuerberater die notwendigen Qualifikationen und Standards einhalten. Die §§ 35, 36, 37, 39 und 39a StBerG-E stellen sicher, dass alle Steuerberaterinnen und Steuerberater einheitlich qualifiziert sind.

Kontrollen dienen dazu, um Verstöße zu ahnden. Sie reichen jedoch nicht aus, um präventiv sicherzustellen, dass nur qualifizierte Personen als Steuerberaterinnen und Steuerberater tätig werden. Die §§ 35, 36, 37, 39 und 39a StBerG-E gewährleisten, dass die Qualifikation der Steuerberater bereits vor der Berufsausübung überprüft wird.

Haftungsregeln bezwecken, die Verantwortung der Steuerberaterinnen oder Steuerberater zu gewährleisten. Sie reichen jedoch nicht aus, um sicherzustellen, dass alle Steuerberaterinnen und Steuerberater die notwendigen Qualifikationen und Standards einhalten. Die §§ 35, 36, 37, 39 und 39a StBerG-E stellen sicher, dass die Qualifikation der Steuerberater bereits vor der Berufsausübung überprüft wird.

Eine Öffnung der vorbehaltenen Tätigkeiten für benachbarte Berufe könnte den Wettbewerb, jedoch auch das Risiko von Fehlberatungen und Unregelmäßigkeiten erhöhen. Die §§ 35, 36, 37, 39 und 39a StBerG-E stellen sicher, dass nur ausreichend qualifizierte Personen als Steuerberaterinnen oder Steuerberater tätig werden.

i) Bei Qualifikationsanforderungen: Gibt es alternative Wege zum Erwerb der geforderten Berufsqualifikation (zum Beispiel andere Ausbildungswege oder eine Anerkennung von Berufserfahrung)?

Es gibt alternative Ausbildungswege, wie die Prüfung zur geprüften Bilanzbuchhalterin beziehungsweise zum geprüften Bilanzbuchhalter oder zur Steuerfachwirtin beziehungsweise zum Steuerfachwirt, die auch zur Zulassung zur Steuerberaterprüfung berechtigen. Diese Wege sind jedoch ebenfalls streng reguliert und stellen sicher, dass die notwendigen Qualifikationen erworben werden.

Berufserfahrung kann ebenfalls zur Zulassung zur Steuerberaterprüfung berechtigen, sofern sie bestimmte Anforderungen erfüllt. Dies stellt sicher, dass auch praktische Erfahrungen berücksichtigt werden, ohne die Qualität der Steuerberatung zu gefährden.

j) Wie würde sich die Maßnahme insgesamt auswirken (zum Beispiel in Bezug auf den Grad des Wettbewerbs auf dem Markt, die Qualität der Dienstleistungen, die Wahlmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher und die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU)?

Die Maßnahmen schränken den Wettbewerb auf dem Markt für Steuerberatungsdienste weniger als bisher ein, stellen aber weiterhin sicher, dass nur qualifizierte Personen als Steuerberaterinnen oder Steuerberater tätig werden. Dies soll weiterhin das Vertrauen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in die Qualität der Steuerberatung gewährleisten.

Die Maßnahmen tragen dazu bei, die Qualität der Steuerberatungsdienste zu erhöhen, da sie sicherstellen, dass nur qualifizierte Personen als Steuerberaterinnen oder Steuerberater tätig werden. Dies führt zu einer höheren Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Steuerberatung.

Die Maßnahmen könnten die Wahlmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher einschränken, da nur qualifizierte Steuerberaterinnen und Steuerberater tätig werden dürfen. Dies wird jedoch auch das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität der Steuerberatung erhöhen.

Die Maßnahmen könnten den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU einschränken, da sie spezifische Qualifikationsanforderungen für Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland festlegen. Dies wird jedoch auch dazu beitragen, die Qualität der Steuerberatung in Deutschland zu erhöhen und das Vertrauen der Steuerpflichtigen in eine gerechte Besteuerung zu stärken.

k) Welche Auswirkungen hätte die Maßnahme in Kombination mit anderen bestehenden Anforderungen?

Die Maßnahmen in den §§ 35, 36, 37, 39 und 39a StBerG-E ergänzen bestehende Anforderungen, wie die Berufshaftpflichtversicherung und die Fortbildungsverpflichtung, die ebenfalls zur Sicherstellung der Qualität und Zuverlässigkeit der Steuerberatung beitragen. Die Kombination dieser Maßnahmen stellt sicher, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater kontinuierlich qualifiziert und verantwortungsvoll arbeiten.

VII. Gesetzesfolgen

Mit den vorgesehenen Regelungen soll die Attraktivität der Steuerberaterprüfung gesteigert werden. Der Kreis potenzieller Bewerberinnen und Bewerber wird sich voraussichtlich durch Wegfall des Fakultätsvorbehalts vergrößern. Außerdem wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch den Wegfall der Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit eine flexiblere Planung der Prüfung ermöglicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Abschaffung der Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit wird voraussichtlich Überdenkungs- und Klageverfahren reduzieren, die bisher insbesondere Bewerberinnen und Bewerber betrafen, die im dritten Versuch die Steuerberaterprüfung nicht bestanden haben. Zukünftig kann ohne Einschränkung die Prüfung wiederholt werden.

Durch den Wegfall des Fakultätsvorbehalts bedarf es im Rahmen des Zulassungsverfahrens zukünftig keiner gesonderten Prüfung der Studieninhalte mehr. Dies stellt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung dar.

Mit der vorgesehenen Erweiterung der Möglichkeiten zur Bildung von Prüfverbünden können sich bei Ländern mit einer geringeren Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern Synergien durch Zusammenschlüsse ergeben und damit einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Er fördert hochwertige Bildung (Ziel 4) und das Ziel 10, weniger Ungleichheiten, da durch den Wegfall des Fakultätsvorbehalts einer größeren Anzahl an Personen der Zugang zur Steuerberaterprüfung ermöglicht wird. Darüber hinaus trägt der Entwurf zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei. Die zeitliche Streckung der Aufsichtsarbeiten ermöglicht eine flexiblere Planung der Prüfung auch vor dem Hintergrund der familiären Situation.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen weder für den Bund noch für die Länder Mehrausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Auf den Erfüllungsaufwand können sich grundsätzlich folgende Maßnahmen der Reform der Steuerberaterprüfung erhöhend oder mindernd auswirken:

- Aufhebung der Beschränkung der Wiederholungsbeschränkung;
- Abschaffung des Fakultätsvorbehalts;
- Bildung von gemeinsamen Stellen und Prüfverbünden.

Auf Grundlage der Erweiterung der Verordnungsermächtigung soll eine neue Prüfungsordnung in einem gesondertem Verordnungsgebungsverfahren erlassen werden. In diesem Zusammenhang sollen weitere Reformmaßnahmen umgesetzt werden, unter anderem die Möglichkeit zur zeitlichen Streckung der Aufsichtsarbeiten. Soweit sich diese Reformmaßnahmen auf den Erfüllungsaufwand auswirken, ist der Erfüllungsaufwand im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens zu berechnen und nicht bereits Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

4.1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Lau- fende Num- mer	Artikel Regelungs- entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Ein- heit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten oder Euro)	Jährlicher Erfüllungs- aufwand (in Stunden oder Tsd. Euro) oder „geringfü- gig“ (Be- gründung)	Einma- lige Fall- zahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten oder Euro)	Einmaliger Erfüllungs- aufwand (in Stunden oder Tsd. Euro) oder „geringfü- gig“ (Be- gründung)
4.1.1.	§ 36 Absatz 1 StBerG	6 000	20 Minuten	- 2 000 Stunden			
Summe Zeitauf- wand (in Stunden)		- 2 000			-		
Summe Sachauf- wand (in Tsd. Euro)					-		

Erläuterungen:

Zu 4.1.1: Abschaffung Fakultätsvorbehalt

Für Bewerberinnen und Bewerber kann sich der einmalige Erfüllungsaufwand reduzieren, da zukünftig kein Nachweis für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erforderlich ist, dass ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung abgeschlossen wurde. Es wird angenommen, dass sich dadurch der zeitliche Aufwand für den Antrag auf Zulassung um 20 Minuten verringert. Der laufende Erfüllungsaufwand reduziert sich damit um jährlich 2 000 Stunden (6 000 jährliche Zulassungsanträge x 20 Minuten).

Im Übrigen entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Aufhebung der Beschränkung der Wiederholungsversuche und der Wegfall des Fakultätsvorbehalts können dazu führen, dass sich die Bewerberzahlen für die Steuerberaterprüfung 2028 bis 2030 erhöhen. Dies betrifft insbesondere Personen, die im dritten Versuch die Steuerberaterprüfung nicht bestanden haben, aber auch Personen, die keinen Drittversuch unternommen haben. In den letzten zehn Jahren haben insgesamt 838 Personen die Steuerberaterprüfung im dritten Versuch nicht bestanden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch nicht eindeutig absehbar, in welchem Umfang mit einem Anstieg der Bewerberzahlen zu rechnen ist und ob dadurch künftig mehr Prüfungsausschüsse und Korrektoren bestellt und weitere Räumlichkeiten sowie technische Ausstattung für die Ablegung der Steuerberaterprüfung vorgehalten werden müssen.

Es ist anzumerken, dass die Kosten für die Steuerberaterprüfung (insbesondere Erstellung der Aufsichtsarbeiten, Vergütung der Mitglieder und Stellvertreter der Prüfungsausschüsse, Anmietung von Räumlichkeiten und technischer Ausstattung) aus dem Gebührenaufkommen getragen werden.

Lau- fende Num- mer	Artikel Rege- lungsent- wurf; Norm (§§); Be- zeich- nung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Ein- heit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkos- ten pro Stunde (Hierar- chieebe- ne) + Sachkos- ten in Euro)	Jährlicher Erfüllungs- aufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfü- gig“ (Be- grün- dung)“	Einma- lige Fall- zahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkos- ten pro Stunde (Hierar- chieebe- ne) + Sachkos- ten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs- aufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfü- gig“ (Be- gründung)
4.3.1	§ 36 Ab- satz 2	Land	6 000	20 Minu- ten, 46,70 Euro Lohn- kosten	-93 400			
4.3.2	§ 39 Ab- satz 3 StBerG	Land			-75 000			
Summe (in Tsd. Euro)			-168 400					
davon auf Bundes- ebene						-		
davon auf Landes- ebene (inklusive Kommun- en)			-168 400					

Erläuterungen:**Zu 4.3.1: Wegfall Fakultätsvorbehalt**

Zukünftig müssen Steuerberaterkammern bei Zulassungsanträgen nicht mehr prüfen, ob ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Studienabschluss vorliegt (Wegfall Fakultätsvorbehalt). Für die Prüfung des Fakultätsvorbehalts entsteht im Durchschnitt ein Zeitaufwand von 20 Minuten pro erstmaligen Zulassungsantrag. Bei angenommenen 6 000 jährlichen Zulassungsanträgen reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand um 93 400 Euro (6 000 Zulassungsanträge x 20 Minuten x 46,70 Euro Lohnkosten).

Zu 4.3.2: Gemeinsame Stellen und Prüfverbünde

Durch die vorgesehene Flexibilisierung in Bezug auf Prüfverbünde auf Ebene der Finanzverwaltung und gemeinsamen Stellen auf Ebene der Steuerberaterkammern kann der laufende Erfüllungsaufwand perspektivisch reduziert werden.

Für die Finanzverwaltung liegen noch keine konkreten Planungen vor. Daher können zu Prüfverbünden keine Einsparungen beziffert werden.

Auf Ebene der Steuerberaterkammern gibt es bereits Planungen zu einer bundeslandübergreifenden gemeinsamen Stelle. Es wird geschätzt, dass durch die organisatorische Zusammenlegung der Prüfung Kosten in Höhe von 75 000 Euro eingespart werden können (Kosten für Raummiete, Aufsichtspersonen und Kosten der digitalen Durchführung der Prüfung).

5. Weitere Kosten

Durch die vermehrte Inanspruchnahme der elektronischen Ablegung der Steuerberaterprüfung wurden die Gebühren für die Steuerberaterprüfung aufgrund der erforderlichen technischen Ausstattung von vielen Steuerberaterkammern bereits in den letzten zwei Jahren erhöht. Aktuell liegen die Gebühren für die Ablegung der Steuerberaterprüfung zwischen 1 350 bis 1 900 Euro.

Für die Gebühren für die Steuerberaterprüfung gelten die allgemeinen Grundsätze der Gebührenbemessung. Die Gebührenordnungen sind von den zuständigen Aufsichtsbehörden zu genehmigen. Sofern sich die Bewerberzahlen deutlich erhöhen und hieraus Kosten entstehen, können die bestehenden Gebühren kostendeckend erhöht werden. Es ist jedoch anzumerken, dass die Kosten nicht linear für jeden zusätzlichen Bewerbenden steigen. Eine seriöse Schätzung ist daher nicht möglich.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Sonstige Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher oder demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die vorgesehene Reform der Steuerberaterprüfung hat das Ziel, die Attraktivität der Steuerberaterprüfung zu steigern und die Nachwuchsgewinnung zu fördern. Das Maßnahmenpaket kann sich positiv auf den demografischen Wandel auswirken, wenn zukünftig mehr Bewerberinnen und Bewerber erfolgreich die Steuerberaterprüfung ablegen.

Darüber hinaus unterstützt die Möglichkeit der zeitlichen Streckung der Aufsichtsarbeiten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und kann sich damit auch positiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auswirken.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen kommt nicht in Betracht, da die Maßnahmen zur Modernisierung der Steuerberaterprüfung dauerhaft gelten sollen.

Die Maßnahmen zur Reform der Steuerberaterprüfung sollen vier Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen evaluiert werden. Hierbei sollen die Erreichung der mit diesem Gesetz verfolgten Ziele überprüft, mögliche Verbesserungen identifiziert und gegebenenfalls Empfehlungen für weitere Reformschritte gegeben werden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)****Zu Buchstabe a**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes in „Steuerberaterprüfung“ nach.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschriften der §§ 35 und 36 StBerG-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe c

Die Änderung vollzieht die Streichung des § 37b StBerG in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe d

Die Änderung vollzieht den Wegfall des § 38a StBerG und die Neufassung der §§ 39 bis 39b StBerG-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe e

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 157f StBerG-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Nummer 2 (§ 10 StBerG-E, Übermittlung von Daten)

Die bisher in § 39a Absatz 2 StBerG enthaltende Mitteilungspflicht soll aus systematischen Gründen in § 10 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E aufgenommen werden. Dies betrifft die Mitteilung von Tatsachen, die für die Rücknahme der Zulassung zur Steuerberaterprüfung, der Befreiung von der Steuerberaterprüfung oder der Prüfungsentscheidung der Steuerberaterprüfung relevant sein können.

Zu Nummer 3 (§ 29 StBerG-E, Teilnahme der Aufsichtsbehörde an Mitgliederversammlungen)

Nach § 29 StBerG ist die Aufsichtsbehörde zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eines Lohnsteuerhilfevereins berechtigt. Die Lohnsteuerhilfevereine sind verpflichtet, ihre zuständige Aufsichtsbehörde vorab über eine bevorstehende Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Aufgrund der zeitlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Lohnsteuerhilfevereine nach dem StBerG (zum Beispiel Aussprache über die Ergebnisse der Geschäftsprüfung im Rahmen einer Mitgliederversammlung) finden eine Vielzahl von Mitgliederversammlungen in den Monaten November bis Januar eines jeden Jahres statt. Die Termine für diese Mitgliederversammlungen werden von den Lohnsteuerhilfevereinen selbst bestimmt und fallen nicht selten auf einen Samstag oder in die Abendstunden eines Wochentages. Zur besseren Planung einer möglichen Teilnahme der Aufsichtsbehörde an einer Mitgliederversammlung soll die bisherige Frist für die Unterrichtung einer anstehenden Mitgliederversammlung von zwei Wochen auf vier Wochen verlängert werden.

Zu Nummer 4

Da die §§ 35 ff. StBerG ausschließlich die Steuerberaterprüfung betreffen, soll die Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes in „Steuerberaterprüfung“ geändert werden.

Zu Nummer 5

Zu § 35 StBerG-E (Zugang zum Beruf des Steuerberaters)

§ 35 StBerG-E soll als erste Vorschrift im Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG auf das Wesentliche reduziert werden und nur noch den Regelungsgehalt des bisherigen § 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 StBerG aufnehmen. Die Vorgaben zu den Prüfungsausschüssen sollen in einer eigenständigen Vorschrift (§ 39a StBerG-E) geregelt werden.

Zu § 36 StBerG-E (Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung)

Der neue § 36 StBerG-E entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 36 StBerG.

Inhaltliche Änderungen wurden lediglich in § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StBerG-E vorgenommen. Nach dieser Vorschrift setzt eine Zulassung zur Steuerberaterprüfung bisher voraus, dass der Bewerber ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat. Dieser sogenannte Fakultätsvorbehalt soll durch die Änderung entfallen. Damit soll Bewerberinnen und Bewerbern, die sich ein entsprechendes Fachwissen während der praktischen Tätigkeit angeeignet haben, die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung nach zwei beziehungsweise drei Jahren praktischer Tätigkeit ermöglicht werden. Da auch Fachhochschulen eine wissenschaftsbasierte, stark anwendungsorientierte akademische Ausbildung bieten, wird den Absolventen einer Fachhochschule die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung nach zwei beziehungsweise drei Jahren praktischer Tätigkeit ermöglicht.

In § 36 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StBerG-E enthalten. Bislang ist nach dem Wort „Hochschulstudium“ beziehungsweise „Hochschulstudiums“ jeweils eine Bezugnahme auf Satz 1 Nummer 1 enthalten. Diese ist künftig entbehrlich, da das Hochschulstudium in Absatz 1 Satz 1 nicht mehr hinsichtlich der Fachrichtung eingeschränkt wird.

Absatz 2 ermöglicht es auch Personen mit einer anderen beruflichen Vorbildung, den Beruf der Steuerberaterin oder des Steuerberaters zu ergreifen. In Absatz 2 ist aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Untergliederung der Berufsgruppen auf drei Nummern vorgesehen, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind. § 36 Absatz 2 Satz 2 StBerG-E regelt klarstellend, dass Zeiten der praktischen Tätigkeit angerechnet werden, wenn nach einer Ausbildung eine Fortbildungsprüfung erfolgreich abgeschlossen wird (z. B. Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter / zur geprüften Bilanzbuchhalterin oder Prüfung zum Steuerfachwirt / zur Steuerfachwirtin).

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 soll entfallen, da entsprechende Vorgaben im Verordnungswege durch das Bundesministerium der Finanzen bestimmt werden sollen.

Zu § 37 StBerG-E (Steuerberaterprüfung)

Zu Absatz 1

In § 37 Absatz 1 StBerG-E wird festgeschrieben, dass die Steuerberaterprüfung dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Beruf der Steuerberaterin oder des Steuerberaters dient.

Außerdem soll ausdrücklich klarstellend aufgenommen werden, dass die Steuerberaterprüfung einem staatlichen Prüfungsverfahren unterliegt und damit als Staatsprüfung gilt.

Zu Absatz 2

In § 37 Absatz 2 StBerG-E wird bestimmt, dass die nach Absatz 1 für den Beruf der Steuerberaterin oder des Steuerberaters erforderlichen Kenntnisse durch eine schriftliche und mündliche Prüfung vor einem Prüfungsausschuss nach § 39a StBerG-E nachzuweisen sind. Die Steuerberaterprüfung ist besonders auch darauf zu richten, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der Vorschriften und Kenntnisse in den in Absatz 3 genannten Prüfungsgebieten besitzen. Die konkrete Ausgestaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfung soll im Verordnungswege erfolgen.

Die Möglichkeit, die Steuerberaterprüfung in elektronischer Form durchführen zu lassen, soll wie bisher erhalten bleiben.

Zu Absatz 3

§ 37 Absatz 3 StBerG-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 37 Absatz 3 StBerG.

In § 37 Absatz 3 Nummer 2 StBerG-E ist zur Präzisierung das internationale Steuerrecht und in Nummer 5 das sonstige Europarecht aufgenommen worden. In den Nummern 6 und 7 wurden außerdem die Begriffe Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft durch die Begriffe Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre aus sprachlichen Gründen ersetzt.

Zu Absatz 4

Die unbegrenzte Wiederholbarkeit der Steuerberatungsprüfung dient der Herstellung der beruflichen Chancengleichheit. Nicht alle Kandidaten haben die gleichen Ausgangsbedingungen oder Ressourcen, um die Prüfung in den ersten Versuchen zu bestehen. Durch die Möglichkeit, die Prüfung mehrmals abzulegen, wird sichergestellt, dass talentierte und motivierte Personen, die möglicherweise aufgrund persönlicher oder finanzieller Umstände nicht sofort erfolgreich sind, dennoch die Chance auf eine Qualifikation als Steuerberaterin oder Steuerberater erhalten. Damit wirkt sie sogleich dem Fachkräftemangel entgegen.

Zu Nummer 6

Infolge der Neuregelung der Zuständigkeiten bei der Steuerberaterprüfung in § 39 StBerG-E wird § 37b StBerG gestrichen.

Zu Nummer 7 (§ 38 StBerG-E, Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 38 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E soll zukünftig auch die Tätigkeit maßgebend sein. Mit dieser Änderung wird Unsicherheiten in der Praxis in Bezug auf die erforderliche Wochenarbeitszeit nach § 38 Absatz 2 Satz 1 StBerG begegnet und ein Gleichklang zu den Nummern 2 bis 4 hergestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 38 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b StBerG-E soll auf das Wort „überwiegend“ zukünftig verzichtet werden. Im Gleichklang zu Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a soll auch in diesen Fällen ausreichend sein, dass sich die Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstreckt hat. Es erscheint

nicht zusätzlich erforderlich zu sein, dass die Person überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 36 StBerG-E. Zum besseren Verständnis wird statt eines Verweises auf § 36 Absatz 3 StBerG-E ausformuliert, dass für die Tätigkeit nach § 38 Absatz 1 StBerG die gleichen Anforderungen gelten wie für die praktische Tätigkeit nach § 36 StBerG-E. Danach muss sich die Lehrtätigkeit und die Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstreckt haben.

Zu Nummer 8

Zu § 39 StBerG-E (Zuständigkeiten bei der Steuerberaterprüfung)

§ 39 StBerG-E bestimmt die Zuständigkeiten bei der Steuerberaterprüfung.

Zu Absatz 1

Für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, deren Durchführung sowie die Befreiung von dieser Prüfung sollen nach § 39 Absatz 1 StBerG-E wie bisher die Steuerberaterkammern zuständig sein.

Die Steuerberaterkammern sind die zuständigen Ansprechpartner für die Bewerberinnen und Bewerber, da sie über das notwendige Fachwissen und die Erfahrung in der Steuerberatung verfügen. Durch die zentrale Zuständigkeit der Kammern wird eine einheitliche Qualität der Prüfungen gewährleistet.

Aus systematischen Gründen wird die Regelung zur verbindlichen Auskunft (bisher § 38a StBerG) in § 39 Absatz 1 Satz 2 StBerG-E aufgenommen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

In § 39 Absatz 1 Satz 3 StBerG-E wird klargestellt, dass die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auch die Bearbeitung sonstiger Anträge im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung umfasst. In Betracht kommen zukünftig beispielsweise Anträge, in einem nächsten Prüfungstermin – nach bereits erfolgter Zulassung zur Steuerberaterprüfung - eine Aufsichtsarbeit zu schreiben. Die Möglichkeit der zeitlich gestreckten schriftlichen Prüfung soll im Rahmen der Änderung der Prüfungsordnung für Steuerberater eingeführt werden. In § 158 StBerG-E soll die Verordnungsermächtigung entsprechend erweitert werden.

Zu Absatz 2

§ 39 Absatz 2 StBerG-E entspricht dem bisherigen § 37b Absatz 1 und 2 StBerG.

Der Begriff der Antragstellung umfasst Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung, auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung sowie sonstige Anträge im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung. Ändert sich der Ort der beruflichen Tätigkeit oder der Wohnsitz, sofern die Bewerberin oder der Bewerber keine Tätigkeit ausübt, ist für die Zuständigkeit nach § 39 Absatz 2 StBerG-E der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Zu Absatz 3

§ 39 Absatz 3 StBerG-E entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 37b Absatz 3 StBerG. Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit, mit mehr als einer Steuerberaterkammer über Landesgrenzen hinweg eine gemeinsame Stelle zu bilden. Diese Regelung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Kammern und kann insbesondere in ländlichen oder dünn besie-

delten Gebieten von Vorteil sein, wo eine einzelne Kammer möglicherweise nicht über ausreichende Ressourcen verfügt. Die Genehmigung durch die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden stellt sicher, dass die Zusammenarbeit rechtlich abgesichert und kontrolliert erfolgt.

Losgelöst von der Bildung einer gemeinsamen Stelle, können Steuerberaterkammern sog. Schreibverbünde bilden. In diesen Fällen wird lediglich die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Steuerberaterkammer gebündelt ermöglicht; die Bewertung der Aufsichtsarbeiten obliegt hingegen weiterhin den jeweils zuständigen Prüfungsausschüssen. Sog. Schreibverbünde sind eine organisatorische Maßnahme, die keiner Genehmigung durch die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.

Zu Absatz 4

Die Abnahme der Steuerberaterprüfung einschließlich der Bekanntgabe des Ergebnisses verbleibt wie bislang grundsätzlich bei den Prüfungsausschüssen, die nach § 39a Absatz 1 StBerG-E bei den für die Finanzverwaltung obersten Landesbehörden gebildet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob Steuerberaterkammern eine gemeinsame Stelle nach § 39 Absatz 3 StBerG-E gebildet haben.

Sofern es aufgrund der zukünftigen Möglichkeit der zeitlichen Streckung der schriftlichen Prüfung zu einem Wechsel der örtlich zuständigen Steuerberaterkammer kommen sollte, kann dies auch einen Wechsel des zuständigen Prüfungsausschusses zur Folge haben.

Zu § 39a StBerG-E (Prüfungsausschüsse)

In § 39a StBerG-E sollen grundlegende Vorgaben zu den Prüfungsausschüssen geregelt werden. Die Vorschrift nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 35 Absatz 1 Satz 2 und 3 StBerG sowie des § 37b Absatz 5 StBerG auf.

Zu Absatz 1

Prüfungsausschüsse werden nach § 39a Absatz 1 StBerG-E bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde gebildet. Dadurch soll der Charakter der Steuerberaterprüfung als Staatsprüfung sichergestellt werden.

Die Bildung von Prüfungsausschüssen bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde dient der Sicherstellung einer unabhängigen und fachlich fundierten Prüfung für Steuerberaterinnen und Steuerberater. Diese Ausschüsse sind entscheidend für die Qualitätssicherung im Berufsstand der Steuerberaterinnen und Steuerberater, da sie die Prüfungen durchführen, die für die Bestellung als Steuerberaterin oder Steuerberater erforderlich sind. Durch die Anbindung an die für die Finanzverwaltung oberste Landesbehörde wird gewährleistet, dass die Prüfungsausschüsse in einem klaren rechtlichen und organisatorischen Rahmen arbeiten und die notwendige Unabhängigkeit besitzen, um ihre Aufgaben effektiv wahrzunehmen.

Nach § 39a Absatz 1 Satz 2 StBerG-E kann die Zuständigkeit auf einen anderen Prüfungsausschuss bei einer anderen für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (Nummer 1) oder auf einen gemeinsamen Prüfverbund einvernehmlich übertragen werden (Nummer 2).

Für die Bildung von Prüfverbünden sollen den Ländern zukünftig mehr Möglichkeiten eingeräumt werden. Sie können gemeinsame Prüfverbünde bilden. Dies schafft mehr Flexibilität, da bislang die Zuständigkeit nur vollumfänglich durch Abschluss eines Staatsvertrags auf einen anderen Prüfungsausschuss bei einer anderen für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde einvernehmlich übertragen werden kann.

Bei einigen Ländern mit wenigen Zulassungsanträgen besteht ein grundsätzliches Bedürfnis für die Schaffung einer Möglichkeit zur Einrichtung eines länderübergreifenden Prüfverbundes. Die Bildung eines gemeinsamen Prüfverbundes setzt ebenfalls den Abschluss eines Staatsvertrags voraus, da die Abnahme der Prüfung eine hoheitliche Aufgabe ist, die auf einen gemeinsamen Prüfverbund übertragen werden soll.

Sofern die Zuständigkeit auf einen gemeinsamen Prüfverbund übertragen wird, kann von der Bildung eines oder mehrerer Prüfungsausschüsse bei der jeweils für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde abgesehen werden.

Zu Absatz 2

§ 39a Absatz 2 Satz 1 StBerG-E regelt die Besetzung der Prüfungsausschüsse. In einem Prüfungsausschuss sollen, wie nach bisheriger Rechtslage, grundsätzlich drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung sowie drei Steuerberater oder zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft vertreten sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss ein Beamter des höheren Dienstes der Finanzverwaltung sein.

Der bisherige § 37b Absatz 5 Satz 1 StBerG wird unverändert als neuer § 39a Absatz 2 Satz 3 StBerG-E übernommen und bestimmt die Zuständigkeit für die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter.

Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse ist so gestaltet, dass sie sowohl aus Vertreterinnen und Vertretern der Finanzverwaltung als auch aus Vertreterinnen und Vertretern der Steuerberater und der Wirtschaft besteht. Dies soll sicherstellen, dass die Bewerberinnen und Bewerber aus verschiedenen Perspektiven betrachtet und sowohl die Anforderungen der Finanzverwaltung als auch die praktischen Erfahrungen aus der Berufspraxis der Steuerberaterinnen und Steuerberater und der Wirtschaft berücksichtigt werden.

Die Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung stellen sicher, dass die Prüfungen den gesetzlichen Anforderungen und den Standards der Finanzverwaltung entsprechen. Sie bringen die notwendige Fachkenntnis und Erfahrung aus der öffentlichen Verwaltung mit.

Die Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft bringen praktische Erfahrungen aus der Berufspraxis mit und stellen sicher, dass die Prüfungen auch den Anforderungen der Praxis entsprechen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Wirtschaft soll dafür Sorge tragen, dass auch die wirtschaftlichen Aspekte und die Bedürfnisse der Wirtschaft berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Künftig soll der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, in einen Prüfungsausschuss bis zu zwei Beamte des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung zu berufen, wenn diese die Steuerberaterprüfung bestanden haben oder die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von dieser Prüfung erfüllen. Dadurch soll die Besetzung der Prüfungsausschüsse mit geeigneten Personen vereinfacht werden.

Des Weiteren ermöglicht § 39a Absatz 3 StBerG-E eine flexible Anpassung der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, um sicherzustellen, dass auch in Fällen, in denen nicht genügend Beamte des höheren Dienstes zur Verfügung stehen, eine qualifizierte Prüfung gewährleistet ist. Dies ist besonders in kleineren Bundesländern oder in Regionen mit einem geringeren Bedarf an Steuerberaterinnen oder Steuerberatern relevant.

Zu Absatz 4

Sofern mehrere für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörden einen gemeinsamen Prüfverbund bilden, gelten für den Prüfverbund die Vorgaben für Prüfungsausschüsse nach den Absätzen 2 und 3 entsprechend.

Zu § 39b StBerG-E (Rücknahme von Entscheidungen)

Aus systematischen Gründen wird die Regelung des bisherigen § 39a StBerG in den neuen § 39b StBerG-E verschoben, da auf die vorgehende Vorschrift des § 39 StBerG-E Bezug genommen werden soll. Die Mitteilungspflicht nach § 39a Absatz 2 StBerG entfällt, da diese Regelung in § 10 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E aufgenommen wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Zulassung zur Prüfung, der Befreiung von der Prüfung oder der Prüfungsentscheidung betreffend einer bestandenen Steuerberaterprüfung. Nach Satz 1 ist erforderlich, dass Tatsachen vorliegen, die der ursprünglichen Entscheidung entgegengestanden hätten. Mit dieser abstrakten Formulierung wird auf die bisherige Auflistung nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StBerG verzichtet.

Nach Rücknahme einer Entscheidung nach § 39b Absatz 1 Satz 1 StBerG-E gilt die Steuerberaterprüfung als nicht bestanden. Dies entspricht der bisherigen Regelung nach § 39a Absatz 1 Satz 3 StBerG.

In Absatz 1 Satz 3 wird die bisherige Regelung nach § 39a Absatz 2 Satz 3 StBerG übernommen; diese regelt das Ruhen des Bestellungsverfahrens bis zum Ausgang des Verfahrens zur Rücknahme der Entscheidung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Rücknahme von Entscheidungen nach Absatz 1. Zuständig ist die Stelle, die die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat. Für die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wird die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde durch die zuständige Steuerberaterkammer vertreten.

Zu Absatz 3

Der Betroffene ist vor der Rücknahme einer Entscheidung zu hören.

Zu Nummer 9 (§ 40 StBerG-E, Bestellende Steuerberaterkammer, Bestellungsverfahren)**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung soll eine bislang in § 35 Absatz 1 Satz 1 und § 40 Absatz 1 Satz 1 StBerG bestehende Doppelregelung vermieden werden. § 35 Absatz 1 StBerG-E regelt bereits, dass als Steuerberaterin oder Steuerberater nur bestellt werden darf, wer die Steuerberaterprüfung bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist. Eine erneute Regelung in § 40 Absatz 1 Satz 1 StBerG ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 39b StBerG-E.

Zu Nummer 10 (§ 45 StBerG-E, Erlöschen der Bestellung)

Im Gleichlauf zu § 40 Absatz 3 Nummer 1 StBerG-E soll zukünftig auch in § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StBerG-E die Rücknahme der Zulassung zur Steuerberaterprüfung aufgenommen werden.

Zukünftig wird die Rücknahme der Zulassung zur Steuerberaterprüfung ermöglicht. Dies dient primär der Aufrechterhaltung der Integrität dieser Staatsprüfung sowie dem Schutz der Chancengleichheit. Dies ist notwendig, um auf nachträglich bekannt gewordene Tatsachen oder auf den Wegfall erforderlicher Voraussetzungen angemessen reagieren zu können. Denn ein Prüfungsverfahren setzt voraus, dass alle Kandidaten unter Wahrung der gleichen Bedingungen geprüft werden.

Im Übrigen handelt sich um eine Folgeänderung zu § 39b StBerG-E.

Zu Nummer 11 (§ 86b StBerG-E, Steuerberaterverzeichnis)

Das amtliche Steuerberaterverzeichnis bietet Rechtsuchenden sowie Behörden und Gerichten Sicherheit, indem es Echtzeit-Informationen aus den Berufsregistern der Steuerberaterkammern bereitstellt. Neben der Verifizierung, ob eine Person oder Gesellschaft zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, stellt das Verzeichnis Kontaktdaten der beruflichen Niederlassung und Informationen über bestehende Berufs- und Vertretungsbefugnisse bereit. Rechtsuchenden wird damit die Suche nach Steuerberaterinnen und Steuerberatern in einem bestimmten Ort oder Postleitzahlengebiet erleichtert.

Derzeit wird bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie bei Steuerbevollmächtigten nur die Anschrift der beruflichen Niederlassung, nicht jedoch die der weiteren Beratungsstellen angezeigt. Dies soll nunmehr mit der vorgesehenen Anpassung des § 86b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d StBerG-E geändert werden. Bei Berufsausübungsgesellschaften werden weitere Beratungsstellen bereits angezeigt.

Zu Nummer 12 (§ 155 StBerG-E, Übergangsvorschriften aus Anlass des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 36 StBerG-E.

Zu Nummer 13 (§ 157f StBerG-E, Übergangsvorschrift zur Reform der Steuerberaterprüfung)

Durch die Anwendungsvorschrift in § 157f StBerG-E soll geregelt werden, dass die Steuerberaterprüfung 2027, die im Herbst 2027 beginnt, noch nach dann „alter“ Rechtslage abgelegt werden soll. Dies betrifft auch etwaige Überdenkungs- und Klageverfahren.

Die unbeschränkte Wiederholungsmöglichkeit nach § 37 Absatz 4 StBerG-E soll jedoch bereits für die Prüfungskampagne 2027 Anwendung finden, so dass sich Bewerberinnen und Bewerber für die Steuerberaterprüfung im Herbst 2027 anmelden können, die bereits in der Vergangenheit erfolglos die Steuerberaterprüfung zweimal wiederholt haben.

Zu Nummer 14 (§ 158 StBerG-E, Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften)

Die Vorschrift des § 158 StBerG-E wird aus systematischen Gründen vollständig neu gefasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich insbesondere in Bezug auf die die Verordnungsermächtigung betreffenden Einzelheiten der Steuerberaterprüfung.

Durch die Neufassung des § 158 StBerG-E soll ausdrücklich geregelt werden, dass der Verordnungsgeber Vorschriften über das Verfahren sowie die Ausgestaltung und Durchführung des schriftlichen und mündlichen Teils der Steuerberaterprüfung treffen kann. Dies umfasst insbesondere die Prüfungsgebiete, den zeitlichen Ablauf des schriftlichen Teils einschließlich Gültigkeit der Ergebnisse von Aufsichtsarbeiten, die Voraussetzungen für das Ablegen der mündlichen Prüfung, das Prüfungsergebnis sowie das Überdenken der Prüfungsbewertung.

Darüber hinaus soll das Bundesministerium der Finanzen zukünftig Verordnungsgeber sein. Da es sich ausschließlich um spezifische Regelungen zu Steuerberaterinnen und Steuerberatern handelt, wird kein Erfordernis gesehen, dass die DVStB durch die Bundesregierung erlassen wird.

Zu Nummer 15 (§ 164a StBerG-E; Verwaltungsverfahren und finanzgerichtliches Verfahren)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 39a StBerG.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Regelungen zur Reform der Steuerberaterprüfung sollen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten. Für die Prüfungskampagne 2027 soll jedoch die Anwendungsregelung nach § 157f StBerG-E greifen. Auf die Begründung zu § 157f StBerG-E wird verwiesen.